

Erklärung des Dekans und des Studiendekans Klinik zu den Themen ‚PJ-Vergütung‘ und ‚Studientag im PJ‘

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, liebe Medizinstudierende,

erst am 11. April wurde uns die Einladung zu einer Studierenden-Vollversammlung für den Freitag, den 19. April, überreicht. Die Veranstalter sehen Gesprächsbedarf von Seiten der Studierenden zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte und insbesondere zur anstehenden Vergütung im Praktischen Jahr und zum Erhalt des sog. Studientages im Praktischen Jahr. Leider wurden wir im Vorfeld der Veranstaltungsplanung nicht gefragt, ob wir an diesem Tag denn überhaupt vor Ort sein können, um Rede und Antwort zu stehen, was wir sehr gerne getan hätten. Am 19. April sind wir allerdings beide nicht in Frankfurt, sondern haben externe Verpflichtungen, die seit Monaten feststehen. Wie Ihnen aber vielleicht bereits mitgeteilt wurde, wird Studiendekan Prof. Sader zeitnah am Mittwoch, den 24.4. um 17 Uhr in einer weiteren Vollversammlung den Standpunkt des Dekanates vertreten.

Der Fachbereichsrat Medizin hat sich auf seiner Sitzung am 7. März 2013 ausführlich mit den Themen ‚Studientag im PJ‘ und ‚PJ-Vergütung‘ beschäftigt. Den entsprechenden Auszug aus dem Protokoll der Sitzung fügen wir dieser Stellungnahme als Anlage bei. Die Anlage informiert Sie über die Rechtslage zum Studientag und gibt auch Hinweise zum Thema PJ-Vergütung. Bei dieser Sitzung, die öffentlich war, waren neben den gewählten Fachschaftsvertretern zusätzlich auch Vertreter der PJ-Studierenden anwesend. Die gefundene Lösung wurde auch mit ihnen einvernehmlich diskutiert und abgestimmt. Unsere Position finden Sie unter Punkt 4. Wir möchten sie hier aber noch einmal zusammenfassen:

Für Studierende, die noch das Hammerexamen nach dem Praktischen Jahr ablegen müssen, gelten die bisher praktizierten Regelungen zur Selbstlernzeit weiter. Auch kontrolliert das Dekanat weiterhin nicht, ob die Selbstlernzeit, wie vorgeschrieben, an der Ausbildungseinrichtung durchgeführt wird. Allerdings erhalten diese Studierenden dafür weiterhin keine Geld- oder Sachleistungen während des Praktischen Jahres. Die Studierenden kommen aber in den Genuss von 10 zusätzlichen Fehltagen (insgesamt 30, entspricht 6 von 48 Wochen PJ). Für Studierende, die das 2. Staatsexamen künftig vor dem PJ ablegen, entfällt dann Selbstlernzeit (sog. Studientag). Dies gilt für den PJ-Beginn ab Mai 2014, dem der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im April 2014 vorausgeht. Für diese Studierenden werden die Einzelheiten zu den Geld- und Sachleistungen in Abstimmung mit dem Universitätsklinikum und den Lehrkrankenhäusern im Laufe des Jahres festgelegt. Zuständig für die Bezahlung sind die klinischen Einrichtungen, nicht der Fachbereich. Dekan und Studiendekan bemühen sich um eine abgestimmte Einführung der PJ-Bezahlung.

Zusätzlich möchten wir aber folgendes anmerken:

Fachschaftsmitglieder behaupten in dem der Einladung zum 19. April beigefügten Text, dass das Dekanat sich weigern würde, dass die Medizinstudierenden für ihr PJ fair vergütet werden. Diese Behauptung ist erstens unzutreffend und zweitens auch formal nicht korrekt. Erstens ist für die PJ-Vergütung nicht das Dekanat zuständig, sondern die jeweiligen ausbildenden Krankenhäuser. Und zweitens hat der Dekanatsvorstand bereits im September 2012 und erneut im Februar 2013 den Vorstand des Universitätsklinikums gebeten, sich mit dem Thema PJ-Vergütung zu befassen und sich zu positionieren. Am 18.2.2013 hat der Klinikumsvorstand eine Beschlussfassung bis zum Dienstantritt der neuen Kaufmännischen Direktorin vertagt.

In den Monaten Februar und März haben wir mit allen Lehrkrankenhäusern sehr konstruktive Gespräche geführt über die Neugestaltung der Verträge als akademische Lehrkrankenhäuser; die alten Verträge mussten aufgrund der Neuordnung der Approbationsordnung gekündigt werden. In diesen Gesprächen haben die Lehrkrankenhäuser durchweg ihre Bereitschaft signalisiert, künftig eine Vergütung für die PJ-lerinnen und PJ'ler zu zahlen, allerdings unter der Maßgabe einer vertraglichen Regelung zwischen Krankenhaus und PJ-Studierenden, die auch die Arbeits-/Ausbildungszeit beinhaltet, für die Geld- und Sachleistungen gewährleistet werden.

Ein Termin des Dekanates mit dem Universitätsklinikum und allen Lehrkrankenhäusern zur Frage der PJ-Vergütung hat dann am Abend des 7. März stattgefunden. Auf dieser Sitzung haben wir den Anwesenden das Ergebnis der Fachbereichsratssitzung vom gleichen Tage mitgeteilt (siehe Anlage). Der Vorstand des Universitätsklinikums hat hier nochmals mitgeteilt, dass er im Moment keine Möglichkeit einer PJ-Vergütung sieht. Ergänzend zu dem Vorschlag des Fachbereichsrates und im Sinne einer einheitlichen Regelung unter unseren akademischen Lehrkrankenhäusern haben diese sich dann der vom Fachbereichsrat vorgeschlagenen Regelung einvernehmlich angeschlossen.

In den nächsten Monaten werden wir die Diskussion über die Frage der künftigen PJ-Vergütung weiterführen. Dabei wird in einem gemeinsamen Termin u.a. zu klären sein, ob es weiterhin bei einer einheitlichen Lösung für alle beteiligten Kliniken bleiben wird und wie hoch eine einheitliche PJ-Vergütung ab 2014 sein soll bzw. ob es den einzelnen Krankenhäusern überlassen wird, die Höhe der PJ-Vergütung selbst festzulegen. Wir werden die Studierenden zeitnah über die Ergebnisse informieren.

Abschließend möchten wir betonen, dass wir unser Vorgehen für sachgerecht und fair halten. Gerne stehen wir – wie bereits betont – auch zu weiteren Diskussionen, u.a. in der Studierenden-Vollversammlung am 24.4. zur Verfügung. Wir bitten nur um rechtzeitige Terminabsprache.

Prof. Dr. Josef Pfeilschifter
Dekan

Prof. Dr. Dr. Robert Sader
Studiendekan Klinik

Anlage

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Fachbereichsrates vom 7. März 2013

TOP I / 6.

PJ-Studientag

Protokollnotiz

Die Vertreter der Studierenden erkundigen sich nach dem Sachstand zum Thema ‚Studientag‘ im Praktischen Jahr, insbesondere im Hinblick auf Äußerungen aus dem Dekanat zur geplanten Abschaffung des Studientages im Rahmen der Umsetzung der geänderten Approbationsordnung.

Der Dekan und der Studiendekan Klinik erläutern die Rechtslage wie folgt:

1. Approbationsordnung für Ärzte vom 27.6.2002 (ÄAppO 2002)

Die Regelungen zum Praktischen Jahr finden sich überwiegend in den §§ 3 und 4. In § 1 Abs. 2 ist bereits geregelt, dass es sich beim PJ um eine „zusammenhängende praktische Ausbildung (...) von 48 Wochen“ handelt; gem. § 3 Abs. 3 „werden Fehlzeiten bis zu insgesamt 20 Ausbildungstagen angerechnet“. § 3 Abs. 4 legt fest: Die Studierenden „sollen in der Regel ganztägig an allen Wochenarbeitstagen im Krankenhaus anwesend sein“.

Hinweise auf Studientage bzw. Zeiten – über die 20 Fehltage hinaus –, die Studierende regelhaft nicht im Krankenhaus, in dem sie ihr PJ absolvieren, verbringen dürfen, gibt es in der ÄAppO von 2002 nicht.

Fazit: In der ÄAppO 2002 existieren keinerlei Regelungen zu sog. ‚Studientagen‘ im Praktischen Jahr.

2. Studienordnung für den Studiengang Medizin vom 6.2.2003

Die Studienordnung für den Studiengang Medizin enthält in Abschnitt III. 1.3. umfangreiche Einzelregelungen zum PJ; hierzu gehört auch der Absatz ‚Selbststudium‘ (III. 1.3.4), der folgendes festlegt:

„Zu Beginn eines jeden der drei Ausbildungsabschnitte des Praktischen Jahres legen die für die Ausbildung verantwortlichen Ärztinnen und Ärzte fest, welcher Wochentag (ersatzweise zwei Nachmittage) für das Selbststudium reserviert bleibt. Diese Zeit soll für das Literaturstudium, die Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung von Lehrgesprächen sowie zur Examensvorbereitung zur Verfügung stehen. Auch in der Zeit des Selbststudiums sollen die Studierenden in der Regel im Krankenhaus anwesend sein.“

Aus diesen Festlegungen der Studienordnung wird deutlich, dass das Konzept des Studientags mit der Vorgabe verbunden ist, auch an den Studientagen – jedenfalls ‚in der Regel‘ - im Krankenhaus anwesend zu sein.

Fazit: Die Studienordnung enthält keinerlei Regelung, aus der die Studierenden ableiten könnten, dass die Eigenstudienzeit ‚in der Regel‘ außerhalb des Krankenhauses verbracht werden kann.

3. Approbationsordnung für Ärzte vom 17.7.2012 (ÄAppO 2012) in Verbindung mit der Verordnung zur Änderung der Vorschriften über die ärztliche Approbation vom 7.1.2013

Die unter Punkt 1. aufgeführten Rechtsgrundlagen wurden durch die ÄAppO 2012 in wesentlichen Punkten geändert:

1. Gemäß § 3 Abs. 3 werden „Fehlzeiten bis zu insgesamt 30 Ausbildungstagen angerechnet“; die Zahl der Fehltage wurde demnach um 50% erhöht. Diese Regelung ist bereits in Kraft getreten.

2. § 3 Abs. 4 eröffnet die Möglichkeit, dass die Studierenden im PJ Geld- oder Sachleistungen erhalten und regelt deren Höchstbetrag. Die Regelungen zu den Geld- und Sachleistungen treten zum 1.4.2013 in Kraft.

3. Durch Änderung von § 1 Abs. 3 ÄAppO wird der schriftliche Teil des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung - das sog. ‚Hammerexamen‘ -, der bislang nach dem PJ absolviert wird, vor das PJ gelegt. Wer im August 2013 das PJ beginnt, macht im Oktober 2014 letztmalig die schriftliche Prüfung nach dem PJ.

Fazit: Die Fehlzeiten im PJ wurden von 20 auf 30 Tage erhöht, die Studierenden können Geld- oder Sachleistungen für ihre praktische Ausbildung erhalten, das ‚Hammerexamen‘ wird vor das PJ gelegt.

4. Weiteres Vorgehen

Auf dem Hintergrund insbesondere der unter Punkt 3. dargestellten Veränderungen vertreten der Dekan und der Studiendekan Klinik die Auffassung, dass ein Studientag bisheriger Art nicht mehr vertretbar sei. Da sich an der Studienordnung für den Studiengang Medizin bislang nichts geändert hat, gelten die unter Punkt 2. aufgeführten Bestimmungen allerdings weiterhin.

Der Dekan und der Studiendekan Klinik teilen mit, dass für Studierende, die das PJ bereits begonnen haben, die Regelungen zum Studientag weiterhin gelten. Gleiches gilt für Studierende, die das PJ im August 2013 beginnen und das ‚Hammerexamen‘ weiterhin nach dem PJ ableisten; dies wird letztmalig im Oktober 2014 der Fall sein. Diese Studierenden erhalten allerdings keine Geld- und Sachleistungen während des Praktischen Jahres.

Für Studierende, die das ‚Hammerexamen‘ vor dem PJ ablegen, entfällt künftig der Studientag. Dies gilt für den PJ-Beginn Mai 2014; dem geht der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im April 2014 voraus. Für diese Studierenden werden die Einzelheiten zu den Geld- und Sachleistungen in Abstimmung mit dem Universitätsklinikum und den Lehrkrankenhäusern im Laufe des Jahres festgelegt.

(Erklärung Dekan und Studiendekan Klinik-4-2013)